

Satzung der Stadt Parchim über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Regimentsvorstadt“

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl.M-V, S. 249) und des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl.I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I. S. 3486), erläßt die Stadt Parchim nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung am 22. Februar 1995 die folgende Satzung (Entwicklungssatzung) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Regimentsvorstadt“.

§ 1

Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs

Der näher in § 2 beschriebene Bereich soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Parchim und der Region sowie zur Deckung des in der Stadt Parchim vorhandenen erheblichen und dringenden Wohnbedarfs einschließlich der sich hieraus ergebenden Wohnfolgeeinrichtungen im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden. Er wird daher als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt.

§ 2

Entwicklungsbereich

- (1) Der Entwicklungsbereich erhält die Bezeichnung „Regimentsvorstadt“.

- (2) Der Entwicklungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der in dem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 des Kataster- und Vermessungsamtes Parchim vom 20.02.1995 abgegrenzten Fläche, der Bestandteil dieser Satzung ist und in der Anlage beigefügt ist. Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfaßt die Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im amtlichen Lageplan abgegrenzten Fläche. Werden innerhalb des Entwicklungsbereichs durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

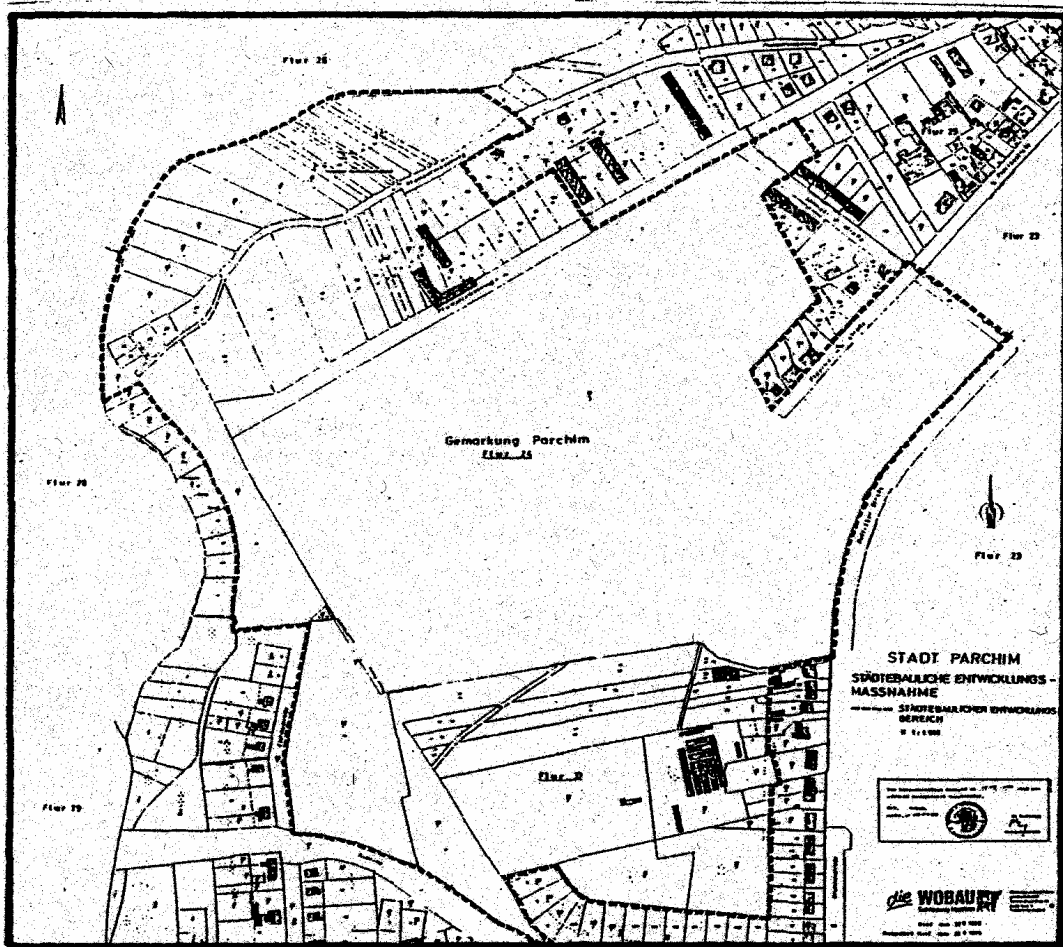
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 165 Abs. 8 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Parchim, den 28. August 1995

gez. Rolly
Bürgermeister

Anlage



Lageplan zur Satzung der Stadt Parchim über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Regimentsvorstadt“ (Verkleinerung)